



Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Hausordnung für Bewohner und Besucher

des Seniorenheims im Gesundheitszentrums Illertissen

Wir möchten Sie ganz herzlich im IllerVita im Gesundheitszentrums Illertissen begrüßen und hoffen, dass Sie sich bei uns bald heimisch und wohl fühlen. Die nachstehend aufgeführten Punkte der Hausordnung sollen Ihnen helfen, sich schnell zurechtzufinden und tragen zu einem rücksichtsvollen sowie angenehmen Zusammenleben bei.

Im folgenden Text wird für beide Bewohner die männliche Form verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Bewohner mit der Aufnahme im IllerVita im Gesundheitszentrum der Kreisspitalstiftung Weißenhorn in Illertissen; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Geländes des Gesundheitszentrums verbindlich.

§ 2 Einzug

1. Alle Bewohner werden nach gleichen Maßstäben betreut und behandelt.
2. Mit jedem Bewohner wird ein Aufnahmegespräch geführt, wo er mit dem Leben im IllerVita, dem Personal, den Bewohnern und den Räumlichkeiten im Haus vertraut gemacht wird.
3. Beim Einzug in unser Gesundheitszentrum wird jedem Heimbewohner angeboten, einen Haus- und Zimmerschlüssel zu erhalten. Diese werden gegen ein Schlüsselübergabeprotokoll ausgehändigt. Der Verlust der Schlüssel ist unmittelbar bei Bekanntwerden zu melden, die Ersatzkosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.
4. In jedem Zimmer ist ein Fernseh- und Telefonanschluss vorhanden.
5. Die Zimmer sind komplett möbliert. Es ist gewünscht, die Zimmer mit persönlichen Gegenständen auszustatten.
6. Das Mitbringen von größeren Mobiliars ist vorher mit der Heimleitung abzusprechen.
7. Alle Gegenstände müssen hygienisch und technisch einwandfrei sein.

§ 3 Aufenthalt der Bewohner

1. Im Interesse aller ist im gesamten Bereich des Gesundheitszentrums unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22:00 – 06:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
2. Bewohner, die sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z.B. Bademantel) tragen.
3. Bewohner mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
4. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie in den Räumen des Pflegepersonals ist nicht gestattet.
5. Bewohner, die das Gesundheitszentrum-Gelände vorübergehend verlassen wollen, müssen sich beim Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb des Gesundheitszentrums begibt sich der Bewohner automatisch aus dem Haftungsbereich des Gesundheitszentrumsbereichs.

§ 4 Verhalten

1. Der Aufenthalt im Gesundheitszentrum erfordert im Interesse aller Bewohner besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Auf Mitbewohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes des Gesundheitszentrums ist strikt untersagt. Außerhalb des Gebäudes darf nur auf explizit ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden.
5. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
6. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht sowie die Nutzung von privaten Heiz- oder Kochgeräten innerhalb des Gesundheitszentrums untersagt (z.B. Kerzen, Kochplatten, Wasserkocher, Campingkocher, Heizstrahler).
7. Mediengeräte dürfen nur mit Zustimmung der Mitbewohner betrieben werden.
8. Private Elektronikgeräte, die Netzstrom benötigen oder über diesen aufgeladen werden müssen (Netz- / Ladekabel aller Art), dürfen nur nach Inaugenscheinnahme des hausinternen Technischen Dienstes / Pflegepersonal verwendet werden. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege (z.B. Rasierapparate, elektr. Zahnbürsten) dienen.
9. Bewohner und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

erstellt von: S. Stollbrock	geprüft von: A. Dörfler	freigegeben von: J. Lehmann	Rev. 03
am: 13.01.2023	am: 30.01.2023	am: 26.07.2023	Seite 1 von 3



§ 5 Wertsachen

1. Das Mitbringen von Wertsachen und größeren Geldbeträgen in IllerVita ist möglichst zu vermeiden bzw. den Angehörigen wieder mit nach Hause zu geben.
2. Für verlorene oder abhandengekommene (Wert-)Gegenstände übernimmt IllerVita keine Haftung.
3. Verschießbare Schränke befinden sich in den Bewohnerzimmern.
4. Fundstücke sind der Pflege Pforte zu übergeben.
5. Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen

§ 6 Kleidung

1. Das Waschen der persönlichen Kleidung erfolgt bewohnerbezogen. Zu diesem Zweck wird die Wäsche mit speziellen Etiketten gekennzeichnet. Der Bewohner zahlt dafür, den mit der bearbeitenden Wäscherei vereinbarten Betrag. Das Einbringen der Etiketten übernimmt die Wäscherei.
2. Noch ungekennzeichnete Kleidung ist immer beim Pflegepersonal abzugeben, damit sie zum Kennzeichnen in die Wäscherei geschickt werden kann.
3. Hauswäsche und Handtücher werden vom Haus gestellt.

§ 7 Krankeneinrichtung

1. Die Einrichtungen des Gesundheitszentrums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das Feststellen von Mängeln ist dem Personal zu melden. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung, Auswechslung oder Zweckentfremdung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.
3. Im Interesse der Gemeinschaft sollte jeder Bewohner darauf achten, dass alle Räumlichkeiten sowie Garten-/Außenanlagen sauber gehalten werden.

§ 8 Reinigung

1. Die Reinigung der Bewohnerzimmer und aller gemeinschaftlicher Räume erfolgt durch unser Reinigungspersonal.

§ 9 Heil- und Arzneimittel

1. Jeder Bewohner hat das Recht, einen Arzt seiner Wahl zu konsultieren.
2. Die ärztlich verordneten Heil- und Arzneimittel werden für alle Bewohner im Dienstzimmer durch das Pflegefachpersonal verwaltet und auf ärztliche Anordnung durch das Pflegefachpersonal verabreicht.
3. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Gesundheitszentrum verordneten dürfen nur nach ärztlicher Rücksprache und deren Zustimmung angewendet werden.

§ 10 Verpflegung

1. Alle Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal eingenommen.
2. In Ausnahmefällen kann die Mahlzeit im Zimmer serviert werden.
3. Zu allen Mahlzeiten werden Getränke gereicht. Im Speisesaal stehen verschiedene Getränke auch außerhalb der festen Mahlzeiten bereit.
4. Die Verpflegung der Bewohner richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach ärztlicher Verordnung (z.B. bei Diät).
5. Individuelle Bedürfnisse des Bewohners werden berücksichtigt. Zusätzliche Zwischenmahlzeiten werden nach Absprache und Notwendigkeit angeboten.
6. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 11 Angebote

Jeder Bewohner hat die Möglichkeit an allen soziokulturellen Angeboten und Veranstaltungen IllerVitas teilzunehmen.

§ 12 Besucher

1. Besuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten des Gesundheitszentrums erlaubt, diese finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung, auf unserer Homepage unter www.klinken-kreisspitalstiftung.de.
2. Außerhalb der Besuchszeiten können mit Erlaubnis des Pflegefachpersonals Ausnahmen zugelassen werden.

erstellt von: S. Stollbrock	geprüft von: A. Dörfler	freigegeben von: J. Lehmann	Rev. 03
am: 13.01.2023	am: 30.01.2023	am: 26.07.2023	Seite 2 von 3



3. Nicht gestattet sind Besuche
 - bei Bewohnern mit übertragbaren Krankheiten
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
 - durch betrunkene oder unter Rauschmitteleinfluss stehende Personen
4. Während der pflegerischen Tätigkeiten sind die Besucher angehalten das Patientenzimmer zu verlassen, Ausnahmen werden nach Absprache mit dem Pflegefachpersonal zugelassen.
5. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nur nach Rücksprache mit dem Pflegefachpersonal gestattet.

§ 13 Fahrzeugverkehr / Parken im Klinikbereich

1. Auf dem Gelände des Gesundheitszentrums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafrädern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
3. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehruzufahrten, Wirtschaftshof, usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

§ 14 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Bewohnern ausgehändigt; bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

§ 15 Film- / Fernseh- / Foto- / Tonaufnahmen

1. Film-, Fernseh-, Ton- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Flyer, Sendungen, Artikel) bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der schriftlichen Einwilligung des betroffenen Bewohners.
2. Private Film-, Ton- und Fotoaufnahmen sind zum Schutze des Pflegepersonals, der Mitbewohner und Besucher untersagt.

§ 16 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Auftritte, Veranstaltungen, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Leitung des Gesundheitszentrums.

§ 17 Beschwerden / Anregungen

Die Bewohner können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich (z.B. Bewohnerfragebogen) oder mündlich an die Wohnbereichsleitung, die Pflegedienstleitung oder die Heimleitung wenden.

§ 18 Zuwiderhandlung

Bei groben oder gar wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Bewohner ausgeschlossen und rechtliche Schritte eingeleitet werden. Zudem kann es für Bewohner, Begleitpersonen, Besucher und andere Personen, im Falle des Verstoßes gegen die Hausordnung, zum Aussprechen eines Hausverbotes kommen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Eigentum des Gesundheitszentrums kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 19 Entlassungen

Bei Entlassung sind sämtliche hauseigene Gebrauchsutensilien und Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen) zurückzugeben.

Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Leitung des Gesundheitszentrums. Das Hausrecht übt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die leitende Pflegefachkraft aus.

Wenn sich alle an diese Grundsätze halten, ist ein friedvolles und harmonisches Zusammenleben mit Niveau sichergestellt.

erstellt von: S. Stollbrock	geprüft von: A. Dörfler	freigegeben von: J. Lehmann	Rev. 03
am: 13.01.2023	am: 30.01.2023	am: 26.07.2023	Seite 3 von 3